

SEPA-Basislastschriften Besondere Bedingungen für Zahlungspflichtige

Ausgabe 2019

1. Einleitung

¹ Die nachfolgenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) im Zusammenhang mit dem SEPA (=Single Euro Payments Area)-Basislastschriftverfahren.

² Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bedingungen für den Zahlungsverkehr gelten ergänzend zu diesen besonderen Bedingungen.

2. Dienstleistung

¹ Durch das SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Zahlungspflichtige (nachstehend Kunde genannt) seinen Geldverpflichtungen nachkommen, in dem er den in- oder ausländischen Gläubiger (nachstehend Zahlungsempfänger genannt) ermächtigt, den Einzug bzw. die Belastung mittels Basislastschrift in Euro über sein Finanzinstitut auszulösen. Mit Unterzeichnung der Einzugs- und Belastungsermächtigung (nachfolgend SEPA-Basislastschrift-Mandat genannt) wird gleichzeitig die Bank ermächtigt, ihm diese Beträge zu belasten.

² Die Bank behält sich vor, die angebotene Dienstleistung jederzeit zu ändern.

3. Geltungsbereich

¹ Diese besonderen Bedingungen gelten ausschliesslich für Lastschriften in Euro, die mittels SEPA-Basislastschriftverfahren erfolgen. Das zu belastende Konto muss nicht zwingend in Euro geführt werden.

² Diese Bedingungen gelten sowohl für einmalige als auch für wiederkehrende Einzüge. Bei einem einmaligen Einzug gilt das SEPA-Basislastschrift-Mandat ausschliesslich für diesen Einzug. Als wiederkehrende Einzüge gelten solche, die regelmässig und gestützt auf dasselbe SEPA-Basislastschrift-Mandat durch denselben Zahlungsempfänger erfolgen.

³ Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Zahlungsempfänger ist nicht Bestandteil dieser Bedingungen. Der Kunde hat sämtliche Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis mit dem Zahlungsempfänger direkt gegenüber diesem geltend zu machen.

⁴ Diese besonderen Bedingungen für Zahlungspflichtige begründen einzig Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und der Bank. Der Kunde kann aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Bank und dem Finanzinstitut des Zahlungsempfängers keine Rechte oder Ansprüche für sich ableiten.

4. SEPA-Basislastschrift-Mandat

¹ Der Kunde hat das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete SEPA-Basislastschrift-Mandat dem Zahlungsempfänger zukommen zu lassen. Er ist damit einverstanden, dass der Zahlungsempfänger Mandatsdaten speichert und aufbewahrt oder durch einen Dritten aufbewahren lässt.

² Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen aus dem SEPA-Basislastschrift-Mandat einzuhalten.

³ Der Kunde hat den Widerruf des SEPA-Basislastschrift-Mandates gegenüber dem Zahlungsempfänger zu erklären. Die Bank ist in jedem Fall umgehend über den Widerruf zu informieren.

5. Belastung eines Einzugs

¹ Der Lastschriftbetrag, den der Zahlungsempfänger über sein Finanzinstitut zum Einzug aufgibt, wird dem angegebenen Konto des Kunden am Fälligkeitsdatum belastet. Der Kunde wird in geeigneter Form und angemessener Frist über die Belastung informiert.

² Die Bank ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Zahlungsempfängers zu einem bestimmten Einzug zu überprüfen. Sie ist insbesondere auch nicht verpflichtet zu prüfen, ob ein gültiges SEPA-Basislastschrift-Mandat besteht.

³ Der Kunde ist einverstanden, dass der Einzug durch die Bank einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit seinem Namen oder seiner Adresse erfolgt.

6. Rückweisung eines Einzuges

¹ Die Bank behält sich vor, Einzüge aus den folgenden Gründen zurückzuweisen:

- aus technischen Gründen
- aufgrund von ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen
- aufgrund von in- oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen
- aufgrund von behördlichen Anordnungen
- aus Gründen, welche die Belastung des bezeichneten Kontos vereiteln (z.B. das Konto besteht nicht mehr, ist nicht ausreichend gedeckt oder gesperrt oder der Kunde hat das Basislastschrift-Mandat sistiert oder widerrufen)

² Der Kunde ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Belastung eines bestimmten Einzugs zu verweigern. Diese Erklärung hat gegenüber der Bank und vor Ausführung der Belastung zu erfolgen.

³ Die Bank ist berechtigt, allen am Einzug beteiligten Parteien den Grund für die Rückweisung mitzuteilen.

⁴ Die Bank behält sich vor, SEPA-Basislastschrift-Mandate in begründeten Fällen (z.B. bei Kontosaldierungen) zu löschen.

7. Widerspruch und Wiedergutschrift

¹ Der Kunde kann gegen jeden Einzug innert acht Wochen (56 Kalendertagen) seit der Belastung (Valutadatum) ohne Angabe von Gründen Widerspruch erheben.

² Wird nach Ablauf von acht Wochen (56 Kalendertagen) seit der Belastung (Valutadatum) aufgrund eines nicht autorisierten Einzugs (insbesondere bei Einzügen ohne gültiges SEPA-Basislastschrift-Mandat) Widerspruch erhoben, hat der Kunde die Nichtautorisierung nachzuweisen. Das Begehren auf Wiedergutschrift ist unverzüglich nach Feststellung der Nichtautorisierung, spätestens aber 13 Monate nach Belastung (Valutadatum) zu erheben.

³ Die Bank leitet den Antrag auf Wiedergutschrift an das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers zur Stellungnahme weiter. Es liegt im Ermessen des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers, unter Berücksichtigung allfälliger Unterlagen (insbesondere Kopie SEPA-Lastschrift-Mandat, Angaben des Zahlungsempfängers und des Kunden) eine Rückvergütung vorzunehmen. Die Bank informiert den Kunden spätestens 30 Tage nach Erhalt des Antrags auf Wiedergutschrift auf geeignete Weise über den Entscheid und leitet dem Kunden allfällig erhaltene Unterlagen weiter.

⁴ Das Widerspruchsrecht besteht nach Saldierung des Kontos weiter.

⁵ Hat der Kunde gemäss Abs. 1 und 2 dieser Ziffer rechtzeitig Widerspruch erhoben, und wurde der Widerspruch gegebenenfalls gutgeheissen, wird der belastete Betrag seinem Konto rückwirkend per Valutadatum der ursprünglichen Belastung wieder gutgeschrieben. Die Wiedergutschrift erfolgt unabhängig davon, ob das Konto, auf welchem der Einzug belastet wurde, auf eine andere Währung als Euro lautet, in Euro und in Höhe des ursprünglich belasteten Euro-Betrages. Liegt das Valutadatum der ursprünglichen Belastung nicht im laufenden Kalenderjahr, erfolgt die Wiedergutschrift mit der bestmöglichen Valuta.

⁶ Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ihn das Erheben des Widerspruchs gegen einen Einzug nicht von allfälligen vertraglichen oder anderweitigen Pflichten gegenüber dem Zahlungsempfänger entbindet.

⁷ Der Kunde hat sich bei Streitigkeiten an den Zahlungsempfänger zu wenden.

8. Rücküberweisungsrecht des Zahlungsempfängers

Verlangt der Zahlungsempfänger oder das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers die Rücküberweisung, hat die Bank diesem ohne Zustimmung des Kunden oder weitere Abklärungen nachzukommen. Die Gutschrift erfolgt auf dem belasteten Konto in Euro und in Höhe des ursprünglich belasteten Betrages. Dies unabhängig davon, ob das entsprechende Konto auf eine andere Währung als Euro lautet.

9. Bekanntgabe von Gründen

Die Bank ist im Zusammenhang mit Rückweisungen, Widersprüchen und Rücküberweisungen berechtigt, allen am Einzug beteiligten Parteien die Gründe dafür bekannt zu geben.

10. Haftung

¹ Die Bank haftet für direkte Schäden, die von ihr durch Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

² Für Rücküberweisungen, Nichtausführungen oder Verspätungen aufgrund ungenügender, fehlender oder falscher Instruktionen sowie infolge technischer Störungen oder Betriebsunterbrüchen, welche ausserhalb des Einflussbereichs der Bank liegen, übernimmt die Bank keine Haftung.

11. Änderung der besonderen Bedingungen

¹ Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor.

² Eine Änderung dieser Bedingungen wird dem Kunden auf geeignete Weise (z.B. schriftlich oder elektronisch) mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**.

² Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz sowie ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten ist **Schaffhausen**. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

13. Inkraftsetzung

Diese Bedingungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

© Schaffhauser Kantonalbank, 31. Dezember 2019